

Merkblatt

- Erteilung einer Reisegewerbekarte-

Zuständig

für die Erteilung einer Reisegewerbekarte ist die Stadt- / Gemeindeverwaltung in deren Bezirk Sie **wohnhaf** sind.

Einzureichende Unterlagen

sind auf dem beigefügten Antragsformular unten links aufgeführt. Diese Unterlagen sind **vollständig** bei der Antragstellung einzureichen. Soweit sich hieraus keine Hinderungsgründe (z. B. Vorstrafen, Steuerschulden, o. Ä.) ergeben, wird Ihnen die Erlaubnis (Reisegewerbekarte) in der Regel auch am Tag Ihrer Vorsprache ausgehändigt. Gleichzeitig ist auch die Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Bitte beachten Sie, dass das **Führungszeugnis**, der **Auszug aus dem Gewerbezentralregister**, sowie die **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes nicht älter als drei Monate sein dürfen**.

Zur Überprüfung Ihrer Angaben / Identität bringen Sie bitte Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass mit (bei Ausländern vergleichbare Dokumente).

- ⇒ Ein **Führungszeugnis** können Sie beim Einwohnermeldeamt (u. A. im Technischen Rathaus, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss) beantragen. Die Verwaltungsgebühr hierfür beträgt 13,00 €. Das Führungszeugnis wird in Bonn (Bundeszentralregister) erstellt **und Ihnen zugeschickt (Belegart: N)**
- ⇒ Den **Auszug aus dem Gewerbezentralregister** können Sie beim Fachbereich Gewerbeangelegenheiten, Verbraucherschutz (Technisches Rathaus, 5. Etage, Zimmer B 504, bzw. B 505) beantragen. Dieser wird ebenfalls in Bonn erstellt und Ihnen zugesandt. Auch hierfür ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 13,00 € zu entrichten.
- ⇒ Eine **Bescheinigung in Steuersachen** erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt.
- ⇒ Ein Lichtbild

Öffnungszeiten:

montags bis freitags 08:00 Uhr–12:00 Uhr
dienstags und donnerstags 13:30 Uhr–15:30 Uhr

Besonderheiten beim Feilbieten von zubereiteten Lebensmitteln, Imbisswaren, Speiseeis, u. Ä.:

Zusätzlich zu den bereits aufgeführten Unterlagen benötigen Sie eine ⇒ **Bescheinigung gemäß § 43 I Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (früher: "Gesundheitszeugnis")**.

Diese Bescheinigung erhalten Sie im Fachbereich Gesundheitswesen (Tannenbergstraße 11 - 13).

Für den Fall, dass die obengenannten Waren aus einem PKW, Anhänger oder Ähnlichem verkauft werden sollen, ist dieser vorab der Lebensmittelüberwachung des Fachbereiches Gewerbeangelegenheiten, Verbraucherschutz vorzuführen.

Einen Termin können Sie unter ☎ 0208 825-2466 oder 0208 825-3147 (Technisches Rathaus, 5. Etage, Zimmer B 509) vereinbaren. Bitte beachten Sie, dass diese Telefonanschlüsse nur bis ca. 09:00 Uhr erreichbar sind.

Über die Besichtigung und Abnahme des Fahrzeugs erhalten Sie einen ⇒ **Abnahmeschein**. Dieser ist bei Antragstellung vorzulegen.

Hinweise für Ausländer aus „Nicht-EU“-Staaten

Sollte zu Ihrer Aufenthaltserlaubnis eine Auflage verfügt sein („Selbstständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet“), beantragen Sie bitte vorab die Streichung der Auflage bei der Ausländerstelle der Stadt Oberhausen (Technisches Rathaus, 2. Etage).

Bedenken Sie bitte, dass dieses Verfahren unter Umständen einige Wochen Zeit benötigen kann.

Sonstiges

Die Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Reisegewerbekarte bewegen sich in einem Rahmen zwischen 260,00 € und 500,00 €. Die Höhe ist abhängig von der Art der von Ihnen beabsichtigen gewerblichen Bestätigung.

Die Reisegewerbekarte wird unbefristet erteilt, soweit kein befristeter Aufenthaltstitel oder andere besondere Belange dagegen stehen und gilt im gesamten Bundesgebiet.

Bei der Ausstellung einer Zweitschrift wird eine Gebühr in Höhe von 55,- € fällig. Bei einer Ummeldung aus einer anderen Stadt oder Gemeinde fallen 20,-€ Verwaltungsgebühren an.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter ☎ 0208 825-3028 oder in Zimmer B 502 im Technischen Rathaus (FB 2-4-20 / Verbraucherschutz: Gewerbeangelegenheiten, Lebensmittelüberwachung, Veterinäramt; 5. Etage).

Öffnungszeiten:

montags bis freitags 08:00 Uhr–12:00 Uhr
dienstags und donnerstags 13:30 Uhr–15:30 Uhr